

Beantwortungsfrist: 24.02.2021

Königstein im Taunus, den 03.02.2021

Auszug aus der Niederschrift über die 22. Sitzung des Ortsbeirates
Falkenstein am Donnerstag, dem 14.01.2021

5. Fragestunde

5.1 Winterreinigung des Gehwegs in der Gerhardshainer Straße

Frau Henseler verliest folgende Anfrage:

Laut Satzung der Gemeinde ist bei einseitigen Gehwegen die Räumspflicht im Winter von Anliegern beider Straßenseiten wahrzunehmen, in geraden Jahren von den Anliegern auf der Gehwegseite, in ungeraden von den Anliegern der gegenüberliegenden Seite.

Der Bewohner Gerhardshainerstraße 17, weigert sich, dieser Pflicht nachzukommen und begründet seine Weigerung damit, dass auf seiner Seite auch ein Gehweg und kein Schrammbord sei. Weil eine Korrespondenz im Zuge der Straßenerneuerung stets von einem „Gehweg“ die Rede gewesen sei.

Trifft die Regelung der gegenseitigen Räumspflicht auf die Gerhardshainerstraße zu?

Bürgermeister Helm sagt eine Überprüfung zu.

Antwort FB III

Die Regelung der gegenseitigen Räumspflicht laut § 10 Ziffer 1. der Straßenreinigungssatzung der Stadt Königstein trifft auf die Gerhardshainer Straße zu. Dies ergibt sich wie folgt:

In § 10 Ziffer 1. der Straßenreinigungssatzung der Stadt Königstein im Taunus, in der derzeit gültigen Fassung, heißt es:

„Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Verpflichteten im Sinne des § 3 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer werden die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung herangezogen.“

Entscheidend ist somit für den vorliegenden Fall, ob es sich bei der Gerhardshainer Straße um eine Straße mit einem einseitigen oder einem zweiseitigen Gehweg handelt. Die Definition des Gehwegs findet sich in § 2 Ziffer 3. der Straßenreinigungssatzung der Stadt Königstein im Taunus, in der derzeit gültigen Fassung. Dort heißt es wie folgt:

„Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne

Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.“

Somit kommt es maßgeblich darauf an, ob ein äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzter Teil der Straße vorliegt, der für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt ist. Ein äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzter Teil der Straße liegt vor, da sich im Bereich der nördlichen Gerhardshainer Straße eine bauliche Fahrbahnabgrenzung befindet. Diese müsste darüber hinaus ausdrücklich für den Fußgängerverkehr bestimmt sein, um als Gehweg im Sinne der Straßenreinigungssatzung zu gelten. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Denn im Zuge der Erneuerung der Gerhardshainer Straße wurde seitens der Stadt Königstein bewusst entschieden, die Straße zu optimieren und auf die vormals auf beiden Seiten befindlichen Gehwege von jeweils lediglich 0,90 bis 1,00 m Breite zu verzichten und statt dessen auf der nördlichen Straßenseite den Gehweg durch einen Nebenstreifen (Schrammbord) mit einer Breite von lediglich 45 cm zu ersetzen und die gewonnenen ca. 50 cm dem südlichen Gehweg zuzuschlagen, da sich dort in der Regel mehr Personen bewegen als auf der nördlichen Straßenseite. Dies geht auch eindeutig aus der Präsentation zur Anliegersversammlung vom 11.03.2008 betreffend die Erneuerung der Gerhardshainer Straße hervor. Dort findet sich u.a. eine Darstellung des Regelprofils der Straße, in welchem sich nur auf der südlichen Seite der Gerhardshainer Straße ein Gehweg mit einer Breite von 1,35 m findet; auf der südlichen Seite hingegen ist ein Schrammbord von 45 cm Breite eingezeichnet. Mithin wurde die ausdrücklich als Schrammbord bezeichnete Fahrbahnabgrenzung gerade nicht für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmt, so dass es sich bei dieser um keinen Gehweg im Sinne des § 2 Ziffer 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Königstein im Taunus handelt.

Hinzu kommt, dass auch nach der einschlägigen Rechtsprechung (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.03.2000, 1 U 195/98, BeckRS 2000,169860) ein Straßenteil, der zwar optisch wie der Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite gestaltet ist, jedoch nur 45 cm breit ist, allein wegen seiner geringen Breite erkennbar nicht zur Benutzung durch Fußgänger bestimmt ist, da sich ein Fußgänger hier nicht vor Fahrverkehr sicher fühlen und auch keinen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand einhalten kann. Dies hat zur Folge, dass es sich bei einem von der Fahrbahn abgegrenzten Straßenteil, der – wie das Schrammbord im vorliegenden Fall - nur 45 cm breit ist, auch nach der Rechtsprechung nicht um einen Gehweg im straßenverkehrsrechtlichen Sinne handelt.

Im Ergebnis handelt es sich somit bei der Gerhardshainer Straße um eine Straße mit einem einseitigen Gehweg, so dass nach § 10 Ziffer 1. der Straßenreinigungssatzung der Stadt Königstein im Taunus im Jahr 2021 die Eigentümer der Gerhardshainer Straße, deren Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite liegen (wie u.a. das Grundstück in der Gerhardshainer Straße 17), und im Jahr 2022 die Eigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden, zur Schneeräumung verpflichtet sind.“

Königstein, den 21.12.2021



Katya Hengen
Leiterin Fachbereich III

